



INHALT:

- Jägerprüfung 2005 (1. Termin)
- Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 BauGB) der Gemeinde Berg

Jägerprüfung 2005 (1.Termin)

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2005 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am 25. Januar 2005 (Beginn: 9.00 Uhr) statt.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 25. November 2004 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 11. Januar 2005 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München-Starnberg, BLZ 702 501 50). Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

- a) dem schriftlichen Teil,
- b) dem mündlichen Teil,
- c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe) ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Durchzuführende Wahl

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 25.04.2000, die am 18.05.2000 in Kraft getreten ist, wird turnusgemäß wieder der Seniorenbeirat neu gewählt.

In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt.

Wählbar sind Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben und nicht dem Stadtrat angehören.

Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürger.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis Montag, 25.10.2004, 17.00 Uhr beim Wahlamt der Stadtverwaltung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 05 eingereicht werden.

Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Starnberg, 30.08.2004

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



**Staatlich anerkannte
Beratungsstelle
für**

Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900**

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat in seiner Sitzung am 29.06.2004 den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 68 „Am Hohenberg“ gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 29.06.2004 einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 16.09.2004 bis einschließlich 18.10.2004

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Berg, den 06.09.2004

GEMEINDE BERG

R. Monn, Erster Bürgermeister



**Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-900**



**Beratungsstelle
für
ausländische Mitbürger**

durch den Ausländerbeirat
Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.